

Reglement über die Organisation des Gemeinderats und der Gemeindeverwaltung (Organisationsreglement, OgR)

Änderung vom 16. Mai 2017

Der Gemeinderat Riehen

beschliesst:

I.

Reglement über die Organisation des Gemeinderats und der Gemeindeverwaltung (Organisationsreglement, OgR) vom 17. Dezember 2002¹⁾ (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹⁾ Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter

- a) (geändert) leitet die Gemeindeverwaltung und entscheidet in gesamtbetrieblichen Angelegenheiten, die nicht ausschliesslich einzelne Abteilungen betreffen,
- b) (geändert) führt die Abteilungsleitenden und die Leitungen der Fachbereiche Controlling und Personal und steht der Geschäftsleitung sowie der erweiterten Geschäftsleitung vor,
- e) (geändert) koordiniert die abteilungs- und produktgruppenübergreifenden Massnahmen und Tätigkeiten, namentlich in Bezug auf die Leistungserbringung, die Planung, die Berichterstattung sowie in Absprache mit der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär die Kommunikation nach innen,
- g) (geändert) stellt sicher, dass die Abteilungsleitenden die Organisation ihrer Abteilung zweckmässig festlegen und die Zuständigkeiten eindeutig und umfassend zuweisen,
- h) (neu) definiert allgemein gültige Vorgaben und Standards und beschliesst abteilungsübergreifende Massnahmen,
- i) (neu) stellt die Kommunikation zwischen der Geschäftsleitung und der erweiterten Geschäftsleitung sicher.

²⁾ Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter bezieht die Geschäftsleitung, die erweiterte Geschäftsleitung oder einzelne betroffene Abteilungen bei wichtigen Entscheidungen in die Entscheidungsfindung mit ein.

³⁾ Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter kann den Abteilungsleitenden und den Leitungen der Fachbereiche Personal und Controlling im Bereich der Organisation einschliesslich der Zuweisung von Zuständigkeiten oder der Personalführung Weisungen erteilen.

§ 25a Abs. 1

¹⁾ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär

- a) (geändert) führt die Leitung des Fachbereichs Recht, die Stabsstelle Kommunikation und die Leitung des Zentralsekretariats
- d) (geändert) ist verantwortlich für die Planung der Geschäfte des Einwohnerrats in Zusammenarbeit mit dem Ratsbüro des Einwohnerrats,
- g) (geändert) informiert im Zusammenhang mit den Geschäften des Gemeinderats und des Einwohnerrats die Geschäftsleitung und die erweiterte Geschäftsleitung,
- h) (geändert) stellt zusammen mit der Stabsstelle Kommunikation und in Absprache mit der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter sowie den Abteilungsleitenden und Fachbereichen eine zweckmässige Kommunikationsstrategie sicher,
- j) (geändert) stellt in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Recht, der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter sowie den Abteilungsleitenden und übrigen Fachbereichen die Aktualisierung der kommunalen Gesetzgebung sicher.

§ 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

¹⁾ Die Geschäftsleitung besteht aus der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter und der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär sowie drei weiteren Personen aus dem Kreise der erweiterten Geschäftsleitung. Diese drei weiteren Personen werden nach vorgängiger Anhörung des Gemeinderats durch die Verwaltungsleiterin oder durch den Verwaltungsleiter bestimmt.

- ² Der Geschäftsleitung kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:
- a) *(geändert)* Sie unterstützt die Verwaltungsleiterin oder den Verwaltungsleiter in der Gesamtführung der Verwaltung.
 - b) *(geändert)* Sie unterstützt die Verwaltungsleiterin oder den Verwaltungsleiter in der Verantwortung für die Entwicklung der Gesamtorganisation, für die Strukturkosten sowie für die Umsetzung der übergeordneten Themen, namentlich aus den Bereichen Personal, Informatik, interne Kommunikation und Internes Kontrollsystem.
 - c) *(geändert)* Sie berät allgemein gültige Vorgaben und Standards für die Aufgabenerfüllung der Verwaltung.
 - d) *(geändert)* Sie berät generelle Weisungen der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters sowie der Leitung des Fachbereichs Personal im Bereich Organisation und Personal.
 - e) *Aufgehoben.*
 - f) *Aufgehoben.*
- ³ *Aufgehoben.*
- ⁴ *Aufgehoben.*

§ 27a. (neu)

Erweiterte Geschäftsleitung

¹ Die erweiterte Geschäftsleitung besteht aus der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter und der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär sowie den Abteilungsleitenden, den Leitungen der Fachbereiche Controlling, Personal und Recht sowie der Stabstelle Kommunikation.

² Der erweiterten Geschäftsleitung kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Sie sorgt für eine gute abteilungsübergreifende Zusammenarbeit.
- b) Sie definiert ihre Haltung bei abteilungsübergreifenden Geschäften.
- c) Sie pflegt die Informations- und Feedbackkultur innerhalb der Verwaltung und gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderats.
- d) Sie berät bei Fragen oder Konflikten, die auf Ebene Abteilung nicht gelöst werden können und von übergeordnetem Interesse sind.
- e) Sie schlägt abteilungsübergreifende Arbeiten und neu zu bearbeitende Themen vor.
- f) Sie behandelt mit der Stabsstelle Kommunikation Themen und Projekte mit Kommunikationsbedarf nach Aussen und nach Innen.
- g) Sie bietet ihren Mitgliedern Unterstützung durch Beratung und Erfahrungsaustausch.

§ 27b. (neu)

Leitungstreffen

¹ Am Leitungstreffen nehmen alle Kostenstellen- und Produktverantwortlichen der Gemeindeverwaltung inklusive die Leitung Gemeinde-schulen und die Schulleitungen teil.

² Das Leitungstreffen dient

- a) der Vermittlung von Informationen, welche die gesamte Organisation betreffen, und von Vorgaben und Anordnungen der Verwaltungsleitung,
- b) der Orientierung über bevorstehende Änderungen und Neuerungen sowie dem gegenseitigen Informationsaustausch, und
- c) der gegenseitigen Vernetzung.

³ Das Leitungstreffen wird von der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter geleitet.

⁴ Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter lädt mindestens einmal jährlich zu einem Leitungstreffen ein.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung wird publiziert; sie tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft.

CG2017-071

Im Namen des Gemeinderats
Der Präsident: Hansjörg Wilde
Der Generalsekretär: Urs Denzler

¹⁾ RiE 153.100